



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

4 Bs 154/17
75 G 9/17

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport
- Polizei -

,
- Antragsgegnerin -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 4. Senat, am 6. Juli 2017 durch

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 4. Juli 2017 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen versammlungsrechtliche Auflagen der Antragsgegnerin in Bezug auf eine vom ihm geplante Dauermahnwache.

Unter dem 3. Juli 2017 meldete der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Durchführung einer Versammlung in der Zeit vom 4. Juli 2017, 16:00 Uhr, bis 9. Juli 2017, 20:00 Uhr, im Bereich des Volksparks Altona unter dem Motto „Sleep in – Schlafen gegen Schlafverbote“ mit erwarteten 750 Teilnehmern an. Unter „Sonstiges“ gab der Antragsteller auf dem Anmeldeformular an: „250 Camping-Utensilien (Handelsübliche Zelte, Isomatten, Schlafsäcke etc.). TeilnehmerInnen der dort schon laufenden Veranstaltungen/Versammlung fühlen sich durch diese, angemeldete Versammlung / Mahnwache nicht gestört.“

Mit beim Verwaltungsgericht Hamburg am 4. Juli 2017 um 13:47 Uhr eingegangenem Telefaxschreiben hat der Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und beantragt, die Antragsgegnerin nach § 123 VwGO zu verpflichten, die von ihm angemeldete Dauermahnwache mit dem Aufbau von bis zu 250, hilfsweise einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Anzahl von kleinen Zelten nebst weiterer Utensilien u. a. zum gemeinsamen Kochen auf der Jugendsportfläche am Vorhornweg, Volkspark, hilfsweise auf der Grünfläche „Altonaer Balkon“ an der Elbchaussee/Palmaille zu dulden. Das „Sleep in“ sei von der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) geschützt, da es eine neue Form des Protestes gegen die Camp- und Schlafverbote darstelle. Dabei sollten die Zelte in der Masse als Symbol wirken und von den Versammlungsteilnehmern mit Aufschriften und Transparenten gestaltet werden. Es gehe insofern um einen „Show-Charakter“, der durch Aufschriften wie „Schlafen verboten“ auf den Zelten oder in anderer Form unterstrichen werden könne. Vor

dem Hintergrund seines Berufs als Koch gehöre zum Protest auch ein demonstratives, öffentlichkeitswirksames gemeinsames Kochen und Tafeln. Kleine Festival-Schlafzelte seien in Hamburg zum Politikum geworden. Gegen dieses Politikum solle mit den beschriebenen Symbolen demonstriert werden.

Im Laufe des Nachmittags des 4. Juli 2017 hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller eine „Anmeldebestätigung mit beschränkenden Verfügungen“ übersandt, in der unter der Überschrift „Auflagen“ Folgendes ausgeführt wird:

1. Es dürfen symbolisch maximal 2 Schlafzelte, die bei Bedarf auch als Ruherückzugszone genutzt werden können, aufgebaut werden. Die Zelte sind geöffnet zu halten und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Untersagt ist das Aufstellen von weiteren Schlafzelten.
3. Es ist untersagt, Grills oder Kochstellen in jedweder Form anzufeuern und mit Grillgut zu belegen.
4. Die Auflage ist den Versammlungsteilnehmern vor Beginn der Versammlung – gegebenenfalls auch wiederholt – vor Ort bekannt zu geben.

In der Anmeldebestätigung hat die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung der Auflagen angeordnet.

Gegen die Anmeldebestätigung hat der Antragsteller Widerspruch eingelegt und seinen Antrag auf gerichtlichen Eilrechtsschutz dahingehend ergänzt, dass er neben dem bisherigen, auf Duldung gerichteten Eilantrag auch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die beschränkende Verfügung beantrage.

Im weiteren Verlauf des Nachmittags bzw. frühen Abends des 4. Juli 2017 (im Folgenden: 4. Juli 2017 [18:19 Uhr]) hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller eine weitere „Anmeldebestätigung mit beschränkenden Verfügungen“ mit Begründung übersandt, in der unter der Überschrift „Auflagen“ nunmehr Folgendes ausgeführt wird:

1. Es dürfen symbolisch maximal 10 Schlafzelte, die bei Bedarf auch als Ruherückzugszone genutzt werden können, aufgebaut werden. Die Zelte sind geöffnet zu halten und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Untersagt ist das Aufstellen von weiteren Schlafzelten.

3. Es ist untersagt, Grills in jedweder Form anzufeuern und mit Grillgut zu belegen sowie Kochstellen aufzubauen, die über die Größe zur Selbstversorgung des einzelnen Teilnehmers hinausgehen.
4. Die Auflage ist den Versammlungsteilnehmern vor Beginn der Versammlung – gegebenenfalls auch wiederholt – vor Ort bekannt zu geben.

Darüber hinaus enthält der Bescheid die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen.

Der Antragsteller hat daraufhin klargestellt, dass er – neben dem Antrag nach § 123 VwGO – die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die geänderte Verfügung der Antragsgegnerin vom 4. Juli 2017 (18:19 Uhr) begehre.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 4. Juli 2017 den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt. Zur Begründung hat es u. a. ausgeführt: Das Gericht gehe davon aus, dass Gegenstand des vorliegenden Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 4. Juli 2017 allein die zweite, zeitlich später erlassene Verfügung der Antragsgegnerin vom 4. Juli 2017 sei, welche die ursprünglich erlassene Verfügung – sowohl nach dem Verständnis des Antragstellers als auch der Antragsgegnerin – ersetze. Dementsprechend gehe das Gericht weiter davon aus, dass sich auch der Widerspruch des Antragstellers gegen die erste Verfügung auf die zweite Verfügung erstrecke. Der so verstandene Antrag habe keinen Erfolg. Die Antragsgegnerin habe in der Verfügung vom 4. Juli 2017 das besondere Interesse an deren sofortigen Vollziehung in einer dem formellen Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise schriftlich begründet. Die Erfolgsaussichten des Widerspruchs seien offen. Ob die in der Anmeldebestätigung vom 4. Juli 2017 (18:19 Uhr) enthaltenen Auflagen rechtmäßig oder rechtswidrig seien, erscheine dem Gericht nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand als offen. Diese Einschätzung gründe sich bereits darauf, dass die tatsächlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die vom Antragsteller beabsichtigte Dauermahnwache stattfinden sollten, im vorliegenden Verfahren weitestgehend unklar seien. Dies betreffe die örtlichen Verhältnisse, das Konzept, die erforderliche Binnerversorgungsstrukturen sowie den Brandschutz. Angesichts neuer Formen und Qualität aktuellen politischen Protests – wie sie gerade auch der Antragsteller mit dem von ihm selbst als neuartige Protestform bezeichneten „Sleep in“ mit „Show-Schlafen“ und „Gemeinschaftskochen“ beabsichtige – stellten sich zudem weitreichende Folgefragen im Hinblick auf die Offenheit des Versammlungsgrundrechts für Fortschreibungen, seine rechtssichere Konturierung und möglicherweise erforderlich werdende Differenzierungen

hinsichtlich seiner Einschränkbarkeit. Die danach – entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juni 2017 (1 BvR 1387/17) vorsorglich anhand der Maßstäbe des Versammlungsrechts unter Berücksichtigung der insbesondere durch Art. 8 Abs. 1 GG determinierten verfassungsrechtlichen Grundsätze – vorzunehmende Folgenabwägung falle zu Lasten des Antragstellers aus. Würde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Auflagen nicht wiederhergestellt, so könnte die Dauermahnwache nicht mit der vom Antragsteller beabsichtigten Anzahl von – auch nach seinem Vorbringen – lediglich zum „symbolischen“ Schlafen aufzustellenden Zelten durchgeführt werden. Darüber hinaus wäre es ihm verwehrt, Grills in jedweder Form „anzufeuern und mit Grillgut zu belegen“ sowie „Kochstellen aufzubauen, die über die Größe zur Selbstversorgung des einzelnen Teilnehmers hinausgehen“. Dies würde den Antragsteller und die Versammlungsteilnehmer zwar in ihrer von Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Versammlungsfreiheit beeinträchtigen. Allerdings wäre diese Beeinträchtigung nicht schwerwiegend, da es dem Antragsteller mit seiner Dauermahnwache ausdrücklich nur darum gehe, die nach seiner Ansicht zu restriktive Vorgehensweise der Antragsgegnerin in Bezug auf sogenannte Protestcamps im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel, insbesondere dort schlafen und kochen zu können, symbolisch öffentlichkeitswirksam zum Ausdruck zu bringen. Die Umsetzung dieses Anliegens werde ihm durch die angegriffenen Auflagen indes nicht verwehrt. Demgegenüber ginge eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs erkennbar mit erheblichen Gefahren für die Versammlungsteilnehmer selbst sowie Dritte einher. Denn vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller keinerlei Konzept für die konkrete Ausgestaltung der Dauermahnwache, insbesondere hinsichtlich der von ihm selbst gesehenen Ver- und Entsorgungsproblematik (sanitäre Einrichtungen, Abfallentsorgung) sowie der Aspekte von Brand- und Unfallverhütung (Rettungswege), vorgelegt habe, sei bereits bei den erwarteten 750 Teilnehmern mit erheblichen Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Versammlungsteilnehmer zu rechnen. Zudem sei mit einem weiteren Zulauf zu rechnen. Eine Begrenzung der Anzahl der zugelassenen symbolischen Schlafzelte auf eine leicht überschaubare Anzahl sei daher erforderlich, um den mit einer ansonsten zu befürchtenden Eigendynamik der Versammlung verbundenen, oben beschriebenen Gefahren wirksam zu begegnen zu können. Der Antrag nach § 123 VwGO sei bereits unzulässig.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers, mit der allein der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO weiterverfolgt wird.

II.

Die zulässige Beschwerde bleibt ohne Erfolg.

Es kann offen bleiben, ob sich der Antragsteller hinreichend mit der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt und deren tragende Erwägungen erschüttert hat. Das Beschwerdegericht geht zu seinen Gunsten hiervon aus, da die Effektivität des Rechtsschutzes gefährdet wäre, wollte man in extrem eilbedürftigen und zugleich komplexen Verfahren der vorliegenden Art die formalen gesetzlichen Anforderungen des § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO konsequent anwenden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 11.9.2015, 4 Bs 192/15, juris Rn. 7). Die hiernach grundsätzlich zulässige vollständige Überprüfung der Sach- und Rechtslage durch das Beschwerdegericht führt allerdings im Ergebnis zu keiner Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag zu Recht abgelehnt.

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässige Antrag führt in der Sache nicht zum Erfolg. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen ist formell ordnungsgemäß (hierzu unter 1.). Auch überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs (hierzu unter 2.).

1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der mit Bescheid vom 4. Juli 2017 (18:19 Uhr) verfügten Auflagen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat die Antragsgegnerin gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO hinreichend begründet, indem sie in der Begründung darauf abstellt, dass nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen gewährleistet sei, dass die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefahren und Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden könnten und die konkrete Abwägung der Interessen ergebe, dass das Interesse an der Durchführung der Versammlung wie angemeldet hinter dem Interesse anderer bzw. der Allgemeinheit, von Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verschont zu bleiben, zurückzustehen habe. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeführten Erwägungen in der Sache zutreffen. Erforderlich ist vielmehr, dass die Anordnung überhaupt mit einer auf die Umstände des Einzelfalles bezogenen Begründung versehen ist (OVG Hamburg, Beschl. v. 20.2.2012, 2 Bs 14/12, juris Rn. 10). Dies ist vorliegend der Fall.

2. Bei der im Rahmen des Antrags nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotenen Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Entscheidung der Antragsgegnerin mit dem Interesse des Antragstellers, den Vollzug dieser Entscheidung auszusetzen und die Mahnwache „Sleep in – Schlafen gegen Schlafverbote!“ wie am 3. Juli 2017 beantragt durchführen zu können, ist als Grundlage dieser Interessenabwägung die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, soweit möglich, nicht nur summarisch zu prüfen. Sofern dies nicht möglich sein sollte, haben die Fachgerichte jedenfalls eine sorgfältige Folgenabwägung vorzunehmen und diese hinreichend substantiiert zu begründen (BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, NVwZ 2013, 570, juris Rn. 18, m. w. N.).

Gemessen an diesem Maßstab erweisen sich die Auflagen 1, 2, 3 und 4 in dem Bescheid vom 4. Juli 2017 (18:19 Uhr) als rechtmäßig (hierzu unter a]). Es besteht insoweit auch ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides vom 4. Juli 2017 (hierzu unter b]).

a) Die Auflagen 1, 2, 3 und 4 in dem Bescheid vom 4. Juli 2017 (18:19 Uhr) erweisen sich als rechtmäßig.

Bei der angemeldeten Mahnwache „Sleep in – Schlafen gegen Schlafverbote!“ handelt es sich um eine von Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlung.

Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.6.2004, 1 BvR 19/04, BVerfGE 111, 147, juris Rn. 19). Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81 u.a., BVerfGE 69, 315, juris Rn. 61 ff.). In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81 u.a., BVerfGE 69, 315, juris Rn. 63). Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zu Gute kommt, gewährleistet das Grundrecht den Grundrechtsträgern so nicht nur die Frei-

heit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81 u. a., BVerfGE 69, 315, juris Rn. 61). Die Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen – gegebenenfalls auch mit Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen – am wirksamsten zur Geltung bringen können (BVerfG, Urt. v. 22.2.2011, 1 BvR 699/06, BVerfGE 128, 226, juris Rn. 64).

Das Aufstellen von Zelten, Pavillons und anderen Versorgungseinrichtungen bei der Durchführung einer Versammlung stellt dann einen geschützten Teil der Versammlung dar, d.h. eine derartige Anlage unterfällt dann dem besonderen Schutz des Art. 8 GG, sofern ihr eine funktionale oder symbolische Bedeutung für das Versammlungsthema zukommt und diese Art Kundgebungsmittel damit einen erkennbaren inhaltlichen Bezug zur kollektiven Meinungskundgabe aufweist. Dieser besondere Schutz des Art. 8 GG greift unter Hinnahme der straßen- und wegerechtlichen sowie ordnungsrechtlichen Beeinträchtigungen vor allem dann, wenn es sich dabei um inhaltsbezogene Bestandteile der Versammlung handelt, ohne die die geplante gemeinsame Meinungsbildung und Meinungsäußerung nicht möglich ist (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 11.6.2013, 4 Bs 166/13, n. v.; OVG Münster, Beschl. v. 7.12.2016, 7 A 1668/15, BauR 2017, 533, juris Rn. 30 ff.; diff. VGH München, Beschl. v. 12.4.2012, 10 CS 12.767, juris Rn. 10, 11; Urt. v. 22.9.2015, 10 B 14.2246, NVwZ-RR 2016, 498, juris Rn. 60; Beschl. v. 2.7.2012, 10 CS 12.1419, BayVBl. 2012, 756, juris Rn. 23; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16.8.2012, OVG 1 S 108.12, juris Rn. 8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze handelt es sich bei der angemeldeten und durch Auflagen beschränkten Veranstaltung um eine Versammlung i. S. d. Art. 8 GG. Angemeldet hat der Antragsteller eine Dauermahnwache, mit der gegen die Verbote von Camps und Schlafgelegenheiten für auswärtige Teilnehmer der G20-Proteste, gegen das Vorgehen der Polizei am vergangenen Wochenende in Bezug auf das Camp auf der Halbinsel Entenwerder sowie gegen die von Innensenator Grote persönlich erklärten Schlafverbote protestiert werden soll. Geplant ist ein „Sleep in“ als Protestform mit dem Aufbau von 250 Zelten. Die Zelte sollen in der Masse als Symbol wirken, von den Versammlungsteilnehmern mit Aufschriften und Transparenten gestaltet werden und gemeinsam den Protest sichtbar machen. Auch die symbolisch zu errichtenden Schlafzelte stellen mithin einen geschützten Teil der Versammlung dar, da mit ihnen ein funktionaler, inhaltsbezogener Beitrag für die Kundgebung geleistet wird. Die Teilnehmer einer Versammlung können

sich im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit des Mittels eines symbolischen Schlafzelt-Camps bedienen, um ihre Meinung in bildhafter Form kundzutun.

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Dabei sind die Tatbestandsvoraussetzungen unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit auszulegen (BVerfG, Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94, juris Rn. 27). Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, juris Rn. 77). Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04, juris Rn. 20; Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94, juris Rn. 27). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit sind bei Erlass beschränkender Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen, die grundsätzlich der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich. Bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04, juris R. 20 m. w. N.).

(1) Die Auflagen Nr. 1 und 2 in dem Bescheid vom 4. Juli 2017 (18:19 Uhr), wonach die Anzahl der symbolisch aufzustellenden Schlafzelte auf zehn begrenzt wird, die bei Bedarf auch als Ruherückzugszone genutzt werden können und die geöffnet zu halten sowie für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, sind rechtmäßig. Mit den Auflagen soll eine nicht mehr dem Versammlungsrecht unterfallende und in Ermangelung einer entsprechenden wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnis rechtswidrige Nutzung der (symbolischen) Schlafzelte als Unterbringung für solche Personen, die nicht an der angemeldeten Versammlung teilnehmen, begegnet werden.

Vorliegend besteht die reale Gefahr, dass eine Mahnwache mit 250 Zelten nicht nur – wie angemeldet – symbolisch, sondern real zur Unterbringung von Personen, die anlässlich des G20-Gipfels anreisen, genutzt wird und dass damit der Bereich der geschützten Ver-

sammlung verlassen wird (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 11.6.2013, 4 Bs 166/13, n. v.). Die vom Antragsteller geplante Versammlung wird als Treffpunkt und Anlaufstelle überregional beworben und dabei wird zum Mitbringen von Zelten aufgerufen (vgl. <https://www.g20hamburg.org/de/content/sleep-im-camp-altona-und-auf-die-plaetze-fertig-los>, abgerufen am 6. Juli 2017). Dass alle diese Personen ihre Zelte ebenfalls lediglich „symbolhaft“ zum „Show-Schlafen“ benutzen werden, wie es der Antragsteller mit seiner Versammlung beabsichtigt, ist – wie das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung zutreffend ausführt – im Hinblick auf die aktuellen Aufrufe zur Besetzung öffentlicher Grünanlagen mit sogenannten Protestcamps nicht anzunehmen und kann auch vom Antragsteller nicht gewährleistet werden. Auch ohne Aufruf ist es naheliegend, dass die allein zur Unterstützung des Themas der Mahnwache aufgestellten Zelte von Personen genutzt werden, die für G20-Proteste nach Hamburg angereist sind und keine Unterkunftsmöglichkeit haben. Eine solche Nutzung wird nicht mehr von der hier angemeldeten Versammlung – einer Mahnwache mit symbolischen Schlafzelten – geschützt.

Nichts anderes folgt aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juni 2017, 1 BvR 1387/17, und der gestrigen Entscheidung des Beschwerdegerichts (4 Bs 148/17). Ausweislich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind sog. Protest-Camps als neue Form aktuellen politischen Protests vorsorglich den Regeln des Versammlungsrechts zu unterstellen. Vor diesem Hintergrund hat das Beschwerdegericht in seiner gestrigen Entscheidung – nach Maßgabe noch einzuholender sicherheitsbezogener Vorgaben der Feuerwehr und des Bezirksamtes – zu den bisher für das Camp genehmigten Veranstaltungszelten 300 Schlafzelte für Teilnehmer des Protestcamps für maximal zwei bis drei Personen zugelassen. Diese Rechtsprechung ist vorliegend nicht einschlägig, da es sich hier nicht um ein Protest-Camp handelt, sondern um eine Mahnwache, in der ausschließlich symbolische Zelte aufgestellt werden sollen. Im Übrigen hat das Beschwerdegericht seiner rechtlichen Bewertung auch in Bezug auf das Protest-Camp keine Zelte und Einrichtungen zu Grunde gelegt, die ohne Bezug auf Akte der Meinungskundgabe allein der Beherbergung von Personen dienen sollen, welche anderweitig an Versammlungen teilnehmen wollen (OVG Hamburg, Beschl. v. 5.7.2017, 4 Bs 148/17, n. v., S. 17 BA; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 28.6.2017, 4 Bs 148/17, Rn. 29).

Vor diesem Hintergrund ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin gemäß § 15 Abs. 1 VersG Auflagen erlässt, mit denen diese nicht mehr dem Versammlungsgrundrecht unterfallende und in Ermangelung einer entsprechenden wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnis rechtswidrige Nutzung verhindert werden soll. Eine Begrenzung

der Anzahl der zugelassenen symbolischen Schlafzelte auf eine leicht überschaubare Anzahl ist – wie das Verwaltungsgericht in seinem angefochtenen Beschluss zutreffend ausführt – erforderlich, um den mit einer ansonsten zu befürchtenden Eigendynamik der Versammlung verbundenen Gefahren wirksam zu begegnen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 11.6.2013, 4 Bs 166/13, n. v.). Diese Gefahren könnten schließlich auch nicht dadurch unterbunden werden, dass die Antragsgegnerin den Zulauf anderer Personen, die den symbolhaften Versammlungszweck des Antragstellers nicht teilen und durch Übernachten zu einer Verfestigung der gefahrenträchtigen Situation beitragen, verhindert. Denn unmittelbar vor dem G20-Gipfel und der sich daraus ergebenden komplexen polizeilichen Einsatzlage stehen der Antragsgegnerin hierfür keine ausreichenden Polizeikräfte zur Verfügung (vgl. dazu VG Hamburg, Beschl. v. 27.6.2017, 16 E 6288/17, S. 32 BA sowie nachfolgend OVG Hamburg, Beschl. v. 3.7.2017, 4 Bs 142/17, S. 24 BA). Dies gilt hier insbesondere auch deshalb, weil die für die Dauermahnwache des Antragstellers vorgesehene Fläche von mehreren Seiten frei zugänglich ist.

Die in Auflage Nr. 1 verfügte Beschränkung auf zehn symbolische Schlafzelte ist auch verhältnismäßig. Einerseits ist die Beeinträchtigung des Antragstellers – wie das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss zutreffend ausführt (Beschl. v. 4.7.2017, 75 G 9/17) – nicht schwerwiegend. Dem Antragsteller geht es mit seiner Dauermahnwache ausdrücklich nur darum, die nach seiner Ansicht zu restriktive Vorgehensweise der Antragsgegnerin in Bezug auf sogenannte Protest-Camps im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel, insbesondere dort schlafen und kochen zu können, symbolisch öffentlichkeitswirksam zum Ausdruck zu bringen. Die Umsetzung dieses Anliegens wird ihm durch die angegriffenen Auflagen nicht verwehrt. Eine mediale, öffentlichkeitswirksame Berichterstattung hat der Antragsteller bereits erreicht und wird ihm auch bei Durchführung der Versammlung unter Beachtung der Auflagen, lediglich zehn symbolische Schlafzelte aufzustellen und das – weiterhin erlaubte – gemeinsame Kochen und Tafeln lediglich mit solchen Kochstellen durchzuführen, die der Größe nach nicht über eine Selbstversorgung des einzelnen Teilnehmers hinausgehen (s. u.), zuteilwerden. Andererseits ist es bei zehn Zelten dem Versammlungsleiter und ggf. auch der Antragsgegnerin noch möglich sicherzustellen, dass die Zelte nicht in der oben beschriebenen, versammlungsrechtlich nicht mehr geschützten und daher ohne entsprechende wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis rechtswidrigen Weise benutzt werden.

(2) Die Auflage Nr. 3 in dem Bescheid vom 4. Juli 2017 (18:19 Uhr), mit der dem Antragsteller untersagt wird, Grills in jedweder Form anzufeuern und mit Grillgut zu belegen so-

wie Kochstellen aufzubauen, die über die Größe zur Selbstversorgung des einzelnen Teilnehmers hinausgehen, ist rechtmäßig. Eine funktionstüchtige Großkochstelle – sei es mit Veranstaltungsgrill oder sei es ohne – steht nicht im Zusammenhang mit dem angemeldeten Versammlungszweck, der symbolischen Darstellung einer versagten Infrastruktur. Zulässig wäre insofern allenfalls eine symbolische Großkochstelle. Soweit mit der Auflage auch Grillgeräte zur Selbstversorgung verboten werden, erweist sich dieses Verbot mit Blick auf die bestehenden Brand- und Verletzungsgefahren als rechtmäßig. Bei einem Betrieb von Holzkohlegrillgeräten in einer Menschenmenge kann es aufgrund von Funkenflug oder durch Verbrennungen zu Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit kommen, insbesondere da die Anzahl der zu betreibenden Grillgeräte und deren Standorte nicht näher vorab bestimmt worden sind und eine funktionierende Kontrolle durch den Versammlungsleiter nicht sichergestellt werden kann (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 23.5.2017, 16 E 5655/17, n. v.). Nach allgemeiner Lebenserfahrung sind tragbare Grillgeräte zudem nicht ausreichend gegen ein Umstoßen gesichert (VG Hamburg, Beschl. v. 23.5.2017, 16 E 5655/17, n. v.). Auch von Gasgrillgeräten können entsprechende Gefahren ausgehen. Auch sind Löschmöglichkeiten für die Feuerwehr derzeit ungeklärt. An der Gefahr für Umstehende vermindert sich auch nichts dadurch, dass der Antragsteller ein Rettungswegeplan eingereicht hat. Die Auflage ist auch verhältnismäßig. Dem Antragsteller und den Versammlungsteilnehmern ist die Ausübung der kollektiven Meinungsäußerung auch unter Einhaltung der Auflage möglich. Für ein symbolisches gemeinsames Kochen sind die in der Auflage erlaubten Kochstellen ausreichend. Im Übrigen besteht eher der Eindruck, als sollten angereiste Versammlungsteilnehmer verköstigt werden.

(3) Die Auflage Nr. 4 in dem Bescheid vom 4. Juli 2017 (18:19 Uhr), wonach die Auflage den Versammlungsteilnehmern vor Beginn der Versammlung – ggf. auch wiederholt – vor Ort bekannt zu geben ist, ist rechtmäßig, da hiermit sichergestellt wird, dass die Versammlungsteilnehmer ausreichend über die verfügbaren Beschränkungen informiert werden.

b) Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der in dem Bescheid vom 4. Juli 2017 (18:19 Uhr) erteilten Auflagen. Ohne die sofortige Vollziehbarkeit der Auflagen könnte aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs die Veranstaltung wie angemeldet durchgeführt werden, da mit einer bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch bis zum Abschluss der Veranstaltung nicht zu rechnen ist. Damit könnten den Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht wirksam begegnet werden, deren Abwehr der voraussichtlich rechtmäßige Bescheid vom 4. Juli 2017 (18:19 Uhr) dient.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.